

Satzung
des Landkreises Ahrweiler
über die Durchführung der Kindertagespflege
vom 16.12.2022

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i. d .F. vom 31.Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines, Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich

Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform, die in den §§ 22 ff., § 43 sowie § 90 SGB VIII ihre Regelung erfährt. Nach § 1 Absatz 5 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz findet die Kindertagespflege im Haushalt einer geeigneten Tagespflegeperson oder der/des Personensorgeberechtigten des Kindes oder in anderen geeigneten Räumen außer in Kindertagesstätten statt.

Vorliegende Satzung regelt Einzelheiten zur Durchführung der Kindertagespflege im Kreis Ahrweiler.

§ 2 Pflegeerlaubnis – Qualifizierung

Nach § 43 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist nach § 43 Absatz 2 SGB VIII zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist, das heißt sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Sie soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat. Im Kreis Ahrweiler ist hierzu bis zum 31.12.2018 ein entsprechender Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer 160-stündigen Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts erforderlich. Ab dem 01.01.2019 ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens 250-stündigen Qualifizierungsmaßnahme auf der Grundlage des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs des Deutschen Jugendinstituts (QHB) erforderlich (Verwaltungsvorschrift des Landes Rheinland-Pfalz vom 25.01.2017; hier: Punkt 6.1 bis 7.3).

Alternativ ist der Nachweis einer pädagogischen Ausbildung nach der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz vom 01.07.2021, hier: Punkt 4, 5 und 9, erforderlich.

Für Kindertagespflegepersonen, die bereits über eine vor dem 01.01.2019 erteilte Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII verfügen und die nach deren Ablauf eine neue Pflegeerlaubnis beantragen, gelten hinsichtlich der Qualifizierung die Regelungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis vor dem 01.01.2019.

Andere Qualifizierungsnachweise können in begründeten Einzelfällen anerkannt werden. Hierbei sind strenge Maßstäbe anzulegen. Hierüber entscheidet die Verwaltung des Jugendamts.

Von der/dem Bewerberin sind bei Antragstellung darüber hinaus folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die Teilnahme an einem vollständigen Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder. Nach Erteilung der Pflegeerlaubnis sind darauf aufbauend in regelmäßigen Zeitabständen Fortbildungen entsprechend der Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zu absolvieren.
- Nachweis über eine ärztliche Untersuchung, in dem bestätigt wird, dass aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen eine Ausübung der Tagespflegetätigkeit bestehen, einschließlich eines Masernimmunitätsnachweises für alle nach 1970 geborene Bewerbende.
- Erweiterte Führungszeugnisse gem. § 72 a SGB VIII über alle im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden volljährigen Personen.

Die persönliche Eignung sowie das Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten werden durch eine/n Mitarbeiter/in des Jugendamts im Rahmen eines Gesprächs mit der/dem Bewerber/in und mindestens eines Hausbesuchs überprüft.

Soll die Kindertagespflege weder im Haushalt der Kindertagespflegeperson noch im Haushalt, in dem das betreute Kind lebt, stattfinden, sondern in anderen Räumen, so sind zur Prüfung der Geeignetheit der Räumlichkeiten vor Erteilung der Pflegeerlaubnis durch die Antrag stellende Person Stellungnahmen folgender Behörden vorzulegen: Bauaufsichtsbehörde einschl. Brandschutz, Gesundheitsamt (Hygiene), Lebensmittelüberwachung, Unfallkasse. Dies gilt auch für die seit dem 01.07.2021 möglichen Großtagespflegestellen (siehe § 6 Abs. 2 KiTaG).

Eine Pflegeerlaubnis wird in der Regel nicht erteilt, wenn die/der Bewerber/in selbst bereits Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII für Kinder in Anspruch genommen hat. Über Ausnahmen entscheidet unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Verwaltung des Jugendamts.

Ferner kann eine Pflegeerlaubnis nicht erteilt werden, wenn bei der/dem Bewerber/in eine psychische Erkrankung, eine Suchterkrankung, eine nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Erkrankung oder eine sonstige Erkrankung, gesundheitliche Beeinträchtigung oder Behinderung, die die Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit dauerhaft beeinträchtigen könnte, vorliegt.

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt in schriftlicher Form. Sie wird für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt, wenn keine Gründe vorliegen, die eine kürzere Befristung notwendig erscheinen lassen und die sonst zu einer Nichterteilung der Pflegeerlaubnis führen würden. Die Pflegeerlaubnis gilt in der Regel für die Betreuung von maximal fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Eine Beschränkung dieser Kinderzahl

oder der Altersgruppe in der Pflegeerlaubnis kann bei Bedarf erfolgen (z. B. aufgrund kleiner Räumlichkeiten oder möglicher Überforderung der Tagespflegeperson bei einer höheren Kinderzahl).

Die Pflegeerlaubnis kann vor Ablauf der Gültigkeitsdauer widerrufen werden, wenn die Kindertagespflegeperson die erforderlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Kindertagespflege Tätigkeit nicht mehr erfüllt oder es das Wohl der betreuten Kinder erfordert.

Die Pflegeerlaubnis ist mit einer Auflage zu versehen, die die Kindertagespflegeperson ab dem ersten vollständigen Kalenderjahr nach Erteilung der Pflegeerlaubnis jeweils kalenderjährlich zur Teilnahme an einer oder mehreren Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung/en zu Themen der Kindertagespflege im Umfang von insgesamt mindestens 10 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten verpflichtet. Eine schriftliche Teilnahmebestätigung ist dem Jugendamt unaufgefordert vorzulegen.

Eine Pflegeerlaubnis kann in der Regel nicht erteilt werden, wenn gleichzeitig die Ausübung von Bereitschafts-, Kurzzeit- oder Dauerpflege erfolgt. Ein Hinweis, dass sogenannte Mischpflegeverhältnisse grundsätzlich ausgeschlossen sind, erfolgt in der Pflegeerlaubnis. Eine Prüfung unter Berücksichtigung des Einzelfalls wird durch die Verwaltung durchgeführt.

Rechtzeitig vor Ablauf der Pflegeerlaubnis ist von der Kindertagespflegeperson eine neue Pflegeerlaubnis beim Jugendamt zu beantragen. Hierzu ist die erneute Vorlage von aktuellen erweiterten Führungszeugnissen und einer aktuellen Bestätigung über eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Vor Erteilung einer neuen Pflegeerlaubnis ist ein erneuter Hausbesuch des Jugendamts bei der Kindertagespflegeperson durchzuführen.

§ 3 Anspruch auf Förderung

Antragsberechtigt für eine finanzielle Förderung der Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten des zu betreuenden Kindes. Auf die Regelungen zur Kostenbeteiligung (siehe § 5) wird hingewiesen.

Für Kinder ab **Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs** erfolgt im Landkreis Ahrweiler auf Antrag eine Förderung der Kindertagespflege, sofern kein freier Kindertagesstättenplatz zur Verfügung steht oder die Erziehungsberechtigten eine Betreuung des Kindes in Kindertagespflege wünschen.

Damit eine Förderung erfolgen kann, muss bei Kindern vor **Vollendung des ersten Lebensjahrs** mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Erziehungsberechtigte/n, die mit dem Kind zusammenleben, gehen einer Erwerbstätigkeit nach, nehmen eine solche auf oder sind Arbeit suchend;
- die Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind zusammenleben, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung;
- die Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind zusammenleben, erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II;

- das Wohl des Kindes ist ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet;
- mindestens drei Kinder in kurzer Geburtenfolge oder aber Mehrlingsgeburten sind zu betreuen;
- die Krankheit des Elternteils, der das Kind tagsüber erzieht/betreut; macht eine vorübergehende Betreuung und Versorgung erforderlich;
- besondere Konfliktlagen hindern die Eltern bzw. den alleinerziehenden Elternteil an der Betreuung und Versorgung ihres/seines Kindes;
- die Eltern des Kindes nehmen an einer Sprachfördermaßnahme bzw. einem Sprachkurs für die deutsche Sprache teil.

Das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzung/en ist von dem/der Antragstellenden ggf. mittels geeigneter Bescheinigungen nachzuweisen (Schulbescheinigung, Bescheid der Arbeitsagentur, Bescheinigung des Arbeitgebers etc.).

Der zeitliche Umfang der förderbaren Kindertagespflege richtet sich bei Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahrs nach dem individuellen Bedarf, der anhand geeigneter Bescheinigungen nachzuweisen ist (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers). Kann hierzu kein Nachweis erbracht werden (z. B. weil die Erziehungsberechtigten keiner Erwerbstätigkeit nachgehen), so kann eine Betreuungszeit von maximal 35 Wochenstunden gefördert werden.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Die Eingewöhnungsphase kann im Umfang von bis zu 4 Wochen in Höhe des bewilligten wöchentlichen Betreuungsumfangs gefördert werden, unabhängig von der tatsächlichen Besuchszeit des Kindes, auch wenn zu diesem Zeitpunkt die oben genannten Fördervoraussetzungen noch nicht vorliegen. Hierdurch soll ermöglicht werden, dass ein/e Erziehungsberechtigte/r die Eingewöhnung begleiten kann.

Kindertagespflege kann bei nachgewiesenem Bedarf auch ergänzend zu institutionellen Betreuungsangeboten gefördert werden.

Für Kinder **ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum bis zum Ende der Grundschulzeit**, kann bei besonderem Bedarf **ergänzend** eine Förderung gewährt werden, wenn entsprechende institutionelle Angebote nicht ausreichen und der individuelle Bedarf nachgewiesen wird sowie die Kindertagespflege als Betreuungsform im jeweiligen Einzelfall geboten ist.

Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn die Tagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis verfügt. In Fällen, bei denen die Betreuung ausschließlich im Haushalt der Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes erfolgt, muss die Betreuungsperson dieselben Voraussetzungen erfüllen, die für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis erforderlich sind.

Eine Förderung erfolgt frühestens ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, jedoch nicht vor dem tatsächlichen Beginn der Betreuung bzw. der Eingewöhnung.

§ 4 Leistungen - Finanzierung der Kindertagespflege

Mit der Entscheidung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, entsprechend dem individuellen Bedarf Kindertagespflege als Jugendhilfeleistung zu gewähren, entsteht gem. § 23 Abs. 1, 2 und 2a SGB VIII die Verpflichtung gegenüber der Tagespflegeperson, die Leistungserbringung angemessen zu bezahlen. Hierzu gehören

1. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson;
2. ein Betrag zur Anerkennung der Förderleistung;
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zur Unfallversicherung;
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Zu 1. und 2.:

Das Jugendamt bietet den Kindertagespflegepersonen den Abschluss einer Vereinbarung an, in der sich die betreffende Kindertagespflegeperson verpflichtet, neben der Erstattungsleistung des Kreises keine weitere Zuzahlung für Betreuungszeiten zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr von den Eltern zu erheben (Ausnahme: angemessenes Entgelt für Mahlzeiten). Im Gegenzug erhält die Kindertagespflegeperson eine erhöhte Vergütung für die erbrachte Förderleistung. Die Vereinbarung wird für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Wochen vor Ablauf von einer der beiden Seiten (schriftlich) gekündigt wird.

a) Für Kindertagespflegepersonen, die die o. g. Vereinbarung abschließen:

Die Erstattungsleistung pro Kind und Betreuungsstunde beträgt insgesamt 6,50 €. Hierbei entfallen 2,27 € auf die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und 4,23 € auf die Anerkennung der Förderleistung. Aus Gründen der Abrechnungsvereinfachung für beide Seiten erfolgt die Abrechnung in pauschalierter Form nach Stundenkontingenten entsprechend der nachfolgenden Staffelung. Die Beträge wurden jeweils auf volle Euro-Beträge gerundet.

bis einschließlich 2,5 Wochenstunden	70,42 €
bis einschließlich 5 Wochenstunden	140,83 €
bis einschließlich 7,5 Wochenstunden	211,25 €
bis einschließlich 10 Wochenstunden	281,67 €
bis einschließlich 12,5 Wochenstunden	352,08 €
bis einschließlich 15 Wochenstunden	422,50 €
bis einschließlich 17,5 Wochenstunden	492,92 €
bis einschließlich 20 Wochenstunden	563,33 €
bis einschließlich 22,5 Wochenstunden	633,75 €
bis einschließlich 25 Wochenstunden	704,17 €
bis einschließlich 27,5 Wochenstunden	774,58 €
bis einschließlich 30 Wochenstunden	845,00 €
bis einschließlich 32,5 Wochenstunden	915,42 €
bis einschließlich 35 Wochenstunden	985,83 €
bis einschließlich 37,5 Wochenstunden	1.056,25 €

bis einschließlich 40 Wochenstunden	1.126,67 €
bis einschließlich 42,5 Wochenstunden	1.197,08 €
bis einschließlich 45 Wochenstunden	1.267,50 €

b) Für Kindertagespflegepersonen, die die o. g. Vereinbarung nicht abschließen:

Die Erstattungsleistung pro Kind und Betreuungsstunde beträgt insgesamt 5,04 €. Hierbei entfallen 1,76 € auf die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und 3,28 € auf die Anerkennung der Förderleistung. Aus Gründen der Abrechnungsvereinfachung für beide Seiten erfolgt die Abrechnung in pauschalierter Form nach Stundenkontingenten entsprechend der nachfolgenden Staffelung. Die Beträge wurden jeweils auf volle Euro-Beträge gerundet.

bis einschließlich 2,5 Wochenstunden	54,60 €
bis einschließlich 5 Wochenstunden	109,20 €
bis einschließlich 7,5 Wochenstunden	163,80 €
bis einschließlich 10 Wochenstunden	218,40 €
bis einschließlich 12,5 Wochenstunden	273,00 €
bis einschließlich 15 Wochenstunden	327,60 €
bis einschließlich 17,5 Wochenstunden	382,20 €
bis einschließlich 20 Wochenstunden	436,80 €
bis einschließlich 22,5 Wochenstunden	491,40 €
bis einschließlich 25 Wochenstunden	546,00 €
bis einschließlich 27,5 Wochenstunden	600,60 €
bis einschließlich 30 Wochenstunden	655,20 €
bis einschließlich 32,5 Wochenstunden	709,80 €
bis einschließlich 35 Wochenstunden	764,40 €
bis einschließlich 37,5 Wochenstunden	819,00 €
bis einschließlich 40 Wochenstunden	873,60 €
bis einschließlich 42,5 Wochenstunden	928,20 €
bis einschließlich 45 Wochenstunden	982,80 €

c) Die Pauschalen werden jährlich zum 01.01. des Jahres auf Basis der durchschnittlichen Tarifierhöhung einer Fachkraft nach TVÖD-SuE S 3, Erfahrungsstufe 3, des Vorjahres angepasst. Die Dynamisierung erfolgt erstmalig ab dem Jahr 2024.

Werden Kinder betreut, bei denen durch einen Träger der Eingliederungshilfe eine Leistungsvoraussetzung festgestellt wurde, kann auf Antrag der 1,5 fache Satz der Förderleistung gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Tagespflegeperson über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügt. Die Gruppenstärke kann sich nach Prüfung des Einzelfalls durch die Verwaltung um jeweils einen Platz reduzieren.

d) Die Erstattungsbeträge für Sachaufwand und Förderleistung sind auf einen Förderzeitraum von einem Monat berechnet. Deren Höhe wird auf Grundlage der durchschnittlichen Wochenstundenzahl nach einer Einstufung in der Tabelle ermittelt. Die Auszahlung erfolgt als Pauschale entsprechend der durchschnittlichen Betreuungszeit. Die Tagespflegepersonen haben nachzuweisen, dass Stunden in dem angegebenen bewilligten Umfang erbracht wurden. Der Nachweis ist bis zum 28. des Folgemonats zu erbringen. Wird die Stundenzahl unterschritten, ist der zu viel gezahlte Betrag von der Tagespflegeperson zu erstatten bzw. wird verrechnet. Beginnt oder endet ein Kindertagespflegeverhältnis im Laufe eines Monats, werden die kalendertäglichen Pflage tage abgerechnet.

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, die in der Person der Tagespflegeperson begründet sind (z. B. durch Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson), werden im Umfang von bis zu maximal 30 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Rahmen der pauschalen Abrechnung anerkannt und führen somit nicht zu einer Kürzung des Erstattungsbetrags. Zusätzlich werden zwei Tage für Konzeptionsarbeit und Fort- und Weiterbildung gewährt. In Härtefällen können individuelle Regelungen erfolgen.

Unterbrechungen durch Abwesenheit des Kindes werden bis zu 25 Werktage im Kalenderjahr als Platzhaltepauschale gewährt. In Härtefällen, insbesondere bei längeren oder häufigen Erkrankungen, können individuelle Regelungen erfolgen.

e) Wird Kindertagespflege ausnahmsweise über Nacht erforderlich, wird für die Nachtzeit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr die Hälfte dieser Zeit als Betreuungszeit berücksichtigt.

f) Erfolgt der Einsatz einer Kindertagespflegeperson im Haushalt der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder auf Angestelltenbasis und unterschreitet die Summe der Kindertagespflegeförderung für alle in diesem Haushalt betreuten Kinder den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn, so wird die Förderung auf den Betrag des Mindestlohns aufgestockt. Das Jugendamt entscheidet im Einzelfall über die Notwendigkeit der Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten.

g) Der Erstattungsanteil für die Förderleistung darf jedoch unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nicht unterhalb des jeweils geltenden gesetzlichen Monats-Mindestlohns (40h/Woche) liegen.

Zu 3.:

Der Beitrag zur Unfallversicherung (Jahresbeitrag der gesetzlichen Unfallversicherung) wird unabhängig vom Betreuungsumfang, der tatsächlichen Dauer und von der Anzahl der Tagespflegeverhältnisse der Tagespflegeperson auf Nachweis erstattet, wenn und solange mindestens ein Kind von der Tagespflegeperson entsprechend dieser Satzung betreut und dementsprechend die Tagespflege öffentlich finanziert wird. Betreut die Tagespflegeperson auch Kinder, die durch andere Jugendämter vermittelt wurden, erfolgt die Erstattung anteilig entsprechend der Anzahl der beteiligten Jugendämter.

Zu 4.:

Auf Antrag wird der Tagespflegeperson die Hälfte nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet. Der Erstattungsanspruch bezieht sich auf Aufwendungen, die aus den Einkünften aus öffentlich rechtlich geförderter Kindertagespflege resultieren.

Als Beiträge zur Alterssicherung können auch Beiträge zu einer privaten Rentenversicherung (z. B. „Riester-Rente“) anerkannt werden. Ausgeschlossen sind Kapital bildende und drittbegünstigende Versicherungen.

Zu 5.:

Die Tagespflegeperson erhält auf Antrag die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer **angemessenen** Kranken- und Pflegeversicherung. Der

Erstattungsanspruch bezieht sich auf Versicherungsbeiträge, die aufgrund von Einkünften aus öffentlich rechtlich geförderter Kindertagespflege zu leisten sind. Betreut die Tagespflegeperson auch Kinder, die durch andere Jugendämter vermittelt wurden, erfolgt die Erstattung anteilig.

§ 5 Pauschalierte Kostenbeiträge

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gemäß § 90 SGB VIII pauschalierte monatliche Kostenbeiträge gegenüber den Eltern, die mit dem Kind zusammenleben, festgesetzt. Die Eltern haften insofern als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Der Kostenbeitrag ist pro Kind in Kindertagespflege zu entrichten und orientiert sich in der Höhe am derzeitigen Elternbeitrag für U2-Kinder im Kindertagesstättenbereich; er ist abhängig vom Betreuungsumfang und den kindergeldberechtigten Kindern in der Familie.

Der Kostenbeitrag ist wie folgt gestaffelt:

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
mehr als 35 Wochenstunden	119 €	79 €	40 €
bis 35 Wochenstunden	104 €	69 €	35 €
bis 30 Wochenstunden	89 €	60 €	30 €
bis 25 Wochenstunden	74 €	50 €	25 €
bis 20 Wochenstunden	60 €	40 €	20 €
bis 15 Wochenstunden	45 €	30 €	15 €
bis 10 Wochenstunden	30 €	20 €	15 €
bis 05 Wochenstunden	15 €	15 €	15 €
ab 4 Kindern - keine Heranziehung			

§ 6 Erlass der Kostenbeiträge

Der Kostenbeitrag soll auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt nach den Regelungen in § 90 SGB VIII.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Bisherige Regelungen die Kindertagespflege im Kreis Ahrweiler betreffend, Satzung vom 11.06.2018, verlieren ihre Gültigkeit zu dem genannten Datum.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 16.12.2022
Kreisverwaltung Ahrweiler

Cornelia Weigand
Landrätin